

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 45 (2003)

Artikel: 200 Jahre Bündner Kanzleidirektoren

Autor: Caviezel, Fidel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550641>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

200 Jahre Bündner Kanzleidirektoren

von Fidel Caviezel, a. Kanzleidirektor

Das Amt des Kanzleidirektors des Kantons Graubünden ist so alt und so jung wie der Kanton selbst. Die Bildung und Integration des Kantons Graubünden in die Schweizerische Eidgenossenschaft beruht auf der napoleonischen Mediationsverfassung, die am 19. Februar 1803 in Paris verabschiedet wurde. Graubünden kann somit im Jahre 2003 das Jubiläum «200 Jahre als Kanton und Mitglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft» feiern. Im Frühjahr 1803 kommt auch die Bezeichnung «Kanzleidirektor» *erstmals in einem Erlass vor*, der auf die Mediationsverfassung von 1803 zurückzuführen ist¹. Das Jubiläum «200 Jahre Kanton Graubünden» ist somit auch geeignet, einige Gedanken dem Thema «200 Jahre Bündner Kanzleidirektoren» zu widmen. Bei der Darstellung der Kanzleidirektoren von 1803 bis 1929 stand als Grundlage eine Abhandlung aus dem Jahre 1948 zur Verfügung. Diese Arbeit enthält eine kurze Beschreibung der ersten sieben von den insgesamt elf Kanzleidirektoren, die dieses Amt von 1803–2003 inne hatten.²

Vom Kanzler zum Bundesschreiber

In der Feudalzeit herrschte für den Schreiber der Feudalherren die Bezeichnung «Kanzler» oder «Hofschreiber» vor. Das Amt des Schreibers war häufig mit der Funktion eines Notars verbunden. Aus dieser Zeit stammen auch die feudalherrlich oder kirchlich geprägten Bezeichnungen wie «fürstlicher Hofkanzler oder bischöflicher Kanzler». In der Regel verfügten diese Kanzler über eine grosse Fülle von Aufgaben und Kompetenzen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der

Hinweis auf den bischöflichen, fürstlich ernannten Kanzler, der in der Zeit des kirchlichen Feudalstaates neben vielen anderen Aufgaben die kultur- und geistesgeschichtlich bedeutende ehemalige Schreibschule der Diözese Chur führte.³

Der Zusammenbruch der Feudalherrschaft begann im Gebiet des späteren Kantons Graubünden im Laufe des 13. Jahrhunderts mit dem sukzessiven Entstehen freier Marktgenossenschaften. Diese auf Selbstständigkeit bedachten «Talgemeinden» verfolgten im wesentlichen das Ziel, die Feudalherrschaft zu verdrängen. Aufgrund dieser Entwicklung ging die politische Macht allmählich bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf das Volk über, das in den Gerichtsgemeinden organisiert war. Diese schlossen sich ihrerseits zu Bünden zusammen. So entstanden der Graue Bund oder Obere Bund (gegründet 1395, reorganisiert 1424), der Gotteshausbund (1367) und der Zehngerichtenbund (1436). Diese drei Bünde schlossen sich in Bezug auf die *aussenpolitischen Angelegenheiten* am 23. September 1524 auf der Grundlage eines Bundesvertrages (Verfassungsurkunde) zum Freistaat der Drei Bünde zusammen.⁴ Der Freistaat der Drei Bünde war eine ausgeprägte «Gemeindereservendumsdemokratie». Träger der Souveränität war nicht das Volk, sondern die Gesamtheit der Gerichtsgemeinden der Drei Bünde. Der Wille des Freistaates wurde durch die Gesamtheit der Gerichtsgemeinden nach dem Grundsatz der einfachen Mehrheit der Gerichtsgemeinden ausgedrückt. Der Mehrheitsentscheid war für alle Gerichtsgemeinden des Freistaates der Drei Bünde verbindlich.⁵

Im Hinblick auf die Stellung der Gerichtsgemeinden war die Organisation des Freistaates der Drei Bünde verhältnismässig einfach. Sie umfasste den Bundestag, die Beitage, die Häupter-Regierung und die Schreiber der Drei Bünde (Bundesschreiber). Die Abgeordneten an den *Bundestag* waren Boten der Gerichtsgemeinden; die Stimmabgabe erfolgte nach Instruktion der einzelnen Gerichtsgemeinden. An den *Beitagen*, die bei wichtigen Geschäften einberufen wurden, nahmen neben den drei Häuptern und den Bundesschreibern der drei Bünde in der Regel zwei bis drei Boten aus jedem der drei Bünde teil. Die *Häupter-Regierung* bildete eine Art von Exekutivbehörde. Eine «stehende» Regierung des Gesamtstaates gab es nicht. Die drei *Bundesschreiber* fungierten als Sekretäre und waren von mehreren Weibeln oder Läufern begleitet. *Nach innen* war der Schwerpunkt der staatlichen Tätigkeit des einzelnen Bundes insbesondere bei den Gerichtsgemeinden. Im übrigen war die Organisation des einzelnen Bundes unterschiedlich.⁶

Mit dem Verschwinden der Feudalherrschaft und der Bildung der Drei Bünde und des Freistaates der Drei Bünde verschwand damals allmählich auch die Bezeichnung «Kanzler». Sie wurde in der Organisation der drei Bünde und des Freistaates der Drei Bünde durch «Bundesschreiber» ersetzt. In verschiedenen Bereichen, vor allem in kirchlichen Verwaltungen, konnte sich der Titel «Kanzler» bis heute erhalten. Wie bereits angedeutet, hatten die Drei Bünde keine «ständige» Regierung. Diese verfügte auch nicht über eine eigene Kanzlei. Die Sekretariatsgeschäfte wurden daher weitgehend durch die Bundesschreiber besorgt, wobei dem Schreiber des Gotteshausbundes einige zusätzliche Aufgaben zufielen. Die Häupter der Drei Bünde tagten nicht nach einem festen Turnus, sondern kamen nur von Zeit zu Zeit in Chur zu Sitzungen zusammen. Da keine eigene Kanzlei bestand, nahm nach altem Brauch der Churer Bürgermeister die an die Drei Bünde gerichtete Korrespondenz zuhanden der nächsten Sitzung der Bundeshäupter in Empfang. Dem Churer Staatsschreiber oblag dann die Pflicht, in seiner Eigenschaft als Bundesschreiber des Gotteshausbundes, diese Briefe nach den Beschlüssen und Weisungen

der drei Häupter zu beantworten. Im Auftrag der Bundeshäupter verwaltete der Bundesschreiber des Gotteshausbundes auch die Kasse der Drei Bünde mit Einschluss des Einzuges der Einkünfte. Die Protokollführung in den Beitägen des einzelnen Bundes war Aufgabe des Schreibers des betreffenden Bundes. Bei den Bundestagen und Beitägen des Freistaates der Drei Bünde besorgte jedoch der Bundesschreiber des Gotteshausbundes das offizielle Protokoll. Zwar führten auch die Bundesschreiber des Grauen Bundes und des Zehngerichtenbundes an diesen Tagungen Protokoll, jedoch nur in gekürzter Form. Als offizielles Protokoll galt indessen lediglich dasjenige des Bundesschreibers des Gotteshausbundes. Das offizielle Protokoll wurde in den Räumen des Grauen Bundes in Trun und des Zehngerichtenbundes in Davos aufgelegt und stand im Archiv in Chur zur Benützung. Dem Bundesschreiber des Gotteshausbundes oblag in der Regel auch die Vorbereitung der Rekapitulationspunkte für die Abstimmungen in den ehr samen Gemeinden. Zuhanden der drei Häupter sammelte er die eingehenden «Mehren», die bis zur nächsten Sitzung der Häupter auf der Stadtkanzlei aufbewahrt wurden. Auch in anderen Bereichen verfügte er über gewisse Mitwirkungsrechte.⁷

Die Führung und die Zustellung der Protokolle der Bundestage waren während längerer Zeit Gegenstand von Interpretationen und teilweise heftigen Diskussionen (Schreiberklausel). Erst viel später konnte dieser Konflikt definitiv beigelegt werden.⁸ Diese Auseinandersetzung zeigt deutlich, welche grundsätzliche Bedeutung der Schreiberklausel im Bundesvertrag von 1524, die jedem Einzelbund seinen eigenen Schreiber und sein eigenes Bundesprotokoll vorbehielt, beigemessen wurde. Die Tradition der bundeseigenen Schreiber und Protokolle blieb bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein gewahrt. Den Einzelbünden war es 1524 ein Anliegen, ihren eigenen Bundesschreiber und ihr eigenes Protokoll in Bezug auf den Gesamtstaat und die Bundestagsverhandlungen im Bundesvertrag zu verankern. Hingegen wurde die Schaffung eines gemeinsamen Landesschreiberamtes des Gesamtstaates der Drei Bünde im Bundesvertrag vom 23. September 1524 nicht vorgesehen. Ein gesamtstaatliches Handeln und Den-

ken lag damals erst in den Anfängen. Kein Einzelbund war 1524 gewillt, seinen eigenen Bundeschreiber einem gemeinsamen Landesschreiber des Freistaates der Drei Bünde zu opfern. Abgesehen davon hatte das Amt des bundeseigenen Schreibers in den Einzelbünden Gewicht und Ansehen. So sind vor allem beim Grauen Bund zahlreiche Landrichter (Haupt des Grauen Bundes) aus der Reihe seiner Bundeschreiber hervorgegangen.⁹

Vom Bundeschreiber zum Kanzleidirektor

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts drohten kriegerische Auseinandersetzungen, die Französische Revolution sowie interne Parteikämpfe und Zerwürfnisse Bünden und einen grossen Teil der bestehenden Kantone in ein Chaos zu stürzen. Nach dem Zusammenbruch der 1799 entstandenen Helvetischen Republik machten sich die alten Parteikämpfe und Zerwürfnisse wieder bemerkbar. In dieser Situation berief Napoleon Bonaparte, Erster Konsul der Französischen Republik, 60 Vertreter der verschiedenen Kantone nach Paris mit dem Auftrag, aufgrund einiger gemeinsamen Richtlinien für jeden Kanton die geeignete Staatsform zu bestimmen. Dabei sollen die Bestrebungen der einzelnen Kantone nach Freiheit und Wohlfahrt beachtet und die althergebrachten Einrichtungen und Volksrechte berücksichtigt werden. Am 19. Februar 1803 wurden die sog. Mediationsverfassungen der Kantone in Paris verabschiedet und unterzeichnet.¹⁰

Die bündnerische Mediationsverfassung von 1803 führte Bünden neu als Kanton in den Bund der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie brachte Bünden die innere Selbständigkeit und mit einigen wichtigen Änderungen die alte Ordnung der Bünde, der Hochgerichte und der Gerichtsgemeinden zurück. Diese Änderungen, welche die Organisation und die Verteilung der Befugnisse betrafen, bedeuteten wesentliche Fortschritte (Schaffung eines zwar nach wie vor von den Hochgerichten gewählten Grossen Rates, jedoch ohne die bisher bestandenen Vorrechte, Einschränkung des Gemeindereferendums auf gesetzgeberische Erlasse, Einführung eines ständigen Kleinen Rates, die Wahl einer Standeskom-

mission für die Vorbereitung wichtiger Geschäfte). Das alte Gerichtssystem konnte wieder hergestellt werden, wobei jedoch Änderungen auf Gesetzesstufe getroffen werden konnten. So wurde ein Kantonsgericht und etwas später ein kantonales Appellationsgericht geschaffen.¹¹

Mit dem Inkrafttreten der Mediationsverfassung ging auch das gesamtstaatliche Kanzleiweisen zu Ende. Am 20. April 1803 trat der neugeschaffene Grosse Rat zu seiner ersten Sitzung zusammen. Damit war auch die Zeit der Bundeschreiber der Drei Bünde abgelaufen. Der Kanzler- und Sekretariatsbereich, der im Freistaat der Drei Bünde wiederholt zu Diskussionen Anlass gegeben hatte, musste neu geregelt werden. An die Stelle der drei Häupter, die nur von Zeit zu Zeit zur Erledigung der laufenden Geschäfte zusammen gekommen waren, trat – wie schon erwähnt – der Kleine Rat als zentrale Verwaltungsbehörde. Dieser setzte sich zwar weiterhin aus den drei Häuptern der Bünde zusammen. Im Gegensatz zur «Häupter-Regierung» war der Kleine Rat jedoch eine «ständige» Regierung mit Sitz in Chur. Aufgrund der neuen Organisation erhielt der Kleine Rat mehr Kompetenzen. Im Hinblick auf die verschiedenen Neuerungen wurde ihm neu auch eine eigene ständige Kanzlei zur Verfügung gestellt, an deren Spitze ein «Kanzleidirektor» stand. Am 13. Mai 1803 erliess der Grosse Rat *ein Reglement für den Kleinen Rat des Kantons* (Geschäftsordnung), welches ebenfalls die Stellung und die Befugnisse des Kanzleidirektors regelte. Dieses Reglement wurde vom Grossen Rat an die «ehrlichen Räte und Gemeinden» zur Genehmigung ausgeschrieben. Die Gerichtsgemeinden erteilten ihm mit 51 von insgesamt 63 Stimmen ihre Zustimmung, wodurch es gesetzliche Kraft erhielt. Offenbar zweifelten weder der Kleine noch der Grosse Rat an der Annahme dieses Reglementes durch die Räte und Gerichtsgemeinden. Schon am 2. Mai 1803 äussernte der Präsident des Kleinen Rates, Bundespräsident von Salis-Sils, die Auffassung, im Hinblick auf die beim Kleinen Rat hängigen Geschäfte sowie Ausfertigungen, die gemäss Reglement der Unterschrift des Kanzleidirektors bedurften, sollte diese Stelle ohne Verzug besetzt werden. An dieser Sitzung wurde Ratsherr Christian Carl Wredow dann auch zum ersten Kanzleidirektor ernannt.¹² Die

**Eidesformel für den Kanzleidirektor
gemäss Art. 16 des Reglements für den kleinen Rat
vom 13. Mai 1803**

Ihr werdet schwören, in allen vor den kleinen Rath gebrachten Verhandlungen ein gewissenhafter und unpartheyischer Aktuar zu seyn, und als ein solcher alle Prozeduren, Erkännntnisse und Beschlüsse, unverfälscht und getreulich zu verschreiben. Die Schriften, Briefe, Akten und Protokollen in guter und sicherer Verwahrung zu besorgen. Über die Gegenstände, die in Eurer Anwesenheit im kleinen Rath verhandelt und berathschlaget werden, und worüber Verschwiegenheit Euch anempfohlen wird, diese getreulich zu beachten, den Nutzen des gesamten Kantons in allen Anlässen zu befördern und seinen Schaden zu wenden, und überhaupt alles das auf allen Euren Kräften und nach bestem Eurem Vermögen zu leisten, was einem Standesaktuar obliegt. Alles getreulich und ohne böse Gefährde, sowohl Ihr wünschet und bittet, dass euch Gott helfe und gnädig sey.

Bezeichnung «Kanzleidirektor» oder «Direktor der Standeskanzlei» kommt somit *erstmals* in einem Reglement vor, das mit der Einrichtung einer Kanzlei für den neuen Stand Graubünden im Frühjahr 1803 und folglich auch mit der Mediationsverfassung von 1803 in Zusammenhang steht. Dieses Reglement wurde zum Teil von einer Regierungskommission und zum Teil vom Grossen Rat vorbereitet. Mit «Kanzleidirektor» wurde eine Bezeichnung gewählt, die vom «Bundesschreiber» aus der Zeit des Freistaates der Drei Bünde deutlich abwich. Diese Feststellung gilt auch in Bezug auf die heute in den Kantonen der deutschen Schweiz üblichen Bezeichnungen wie Staatschreiber, Landschreiber und Ratsschreiber. Die Gründe dafür konnten nicht mit der gewünschten Sicherheit ermittelt werden. Es ist durchaus möglich, dass diese Bezeichnung bereits anlässlich der Beratungen der Mediationsverfassung zur Diskussion stand. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass man Bezeichnungen aus der Zeit des Freistaates der Drei Bünde oder gar aus der Feudalzeit vermeiden wollte und diese daher mit Kanzleidirektor, Grosser und Kleiner Rat ersetzte. Das Reglement enthält im übrigen fünf Bestimmungen, die sich mit der Stellung und den Aufgaben der Standeskanzlei und des Kanzleidirektors befassen. Be-

merkenswert ist dabei die Eidesformel und die Festsetzung des Gehaltes des Kanzleidirektors.¹³

**200 Jahre im Regierungsgebäude
an der Reichsgasse**

Aufgrund der neuen Organisation ergab sich die Notwendigkeit, der Standeskanzlei die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Schon in der zweiten Sitzung des Kleinen Rates am 27. April 1803 kam die Unterbringung der Standeskanzlei zur Sprache. Der Präsident des Kleinen Rates wies auf die Zunahme der Geschäfte hin, weshalb es sehr notwendig sei, für die Standeskanzlei einen passenden Ort zu bestimmen. Im Hause «Zu den 3 Königen» hatte der Kanton schon früher einige Zimmer gemietet, welche der abgetretene Regierungsstatthalter vorerst noch besetzt hielt. Der Kleine Rat beschloss daher, den bisherigen Bürochef des Regierungsstatthalters, Stadtschreiber Otto, aufzufordern, diese Zimmer zu räumen und sie der Kanzlei des Kleinen Rates zur Verfügung zu stellen. Es handelte sich jedoch um eine provisorische Lösung, die nur einige wenige Monate dauerte. Schon am 30. September 1803 schloss der Kleine Rat mit den Besitzern des «Neuen Gebäus», des heutigen Regierungsgebäudes, an der Reichsgasse in der Nähe des Hauses «Zu den 3 Königen» einen Mietvertrag ab. Demnach mietete der Kanton sämtliche im zweiten Stock des «Neuen Gebäus» befindlichen Wohnzimmer, mit Ausnahme der Küche und des hinter derselben befindlichen Speisegemachs. Im Herbst 1803 zogen der Kleine Rat und die Standeskanzlei in die gemieteten Räume des «Neuen Gebäus». Bereits 1805 wurden dort weitere Räume hinzugemietet.

1807 entschloss sich der Kleine Rat, das «Neue Gebäude» käuflich zu erwerben. Der im Herbst 1807 in Davos tagende Grosser Rat genehmigte den entsprechenden Kaufvertrag. Neben der Standeskanzlei und dem Kleinen Rat fanden nun auch der Grosser Rat und die Kantonalbank Platz im «Neuen Gebäude», das unter der Bezeichnung «Graues Haus» bekannt wurde. Die Standeskanzlei und der Sitz der Regierung befinden sich somit 200 Jahre im «Grauen Haus» an der Reichsgasse. Mit dem Bezug des Ratssaales im «Grauen Haus» in Chur

ging auch die Zeit der Tagungen des Grossen Rates in den drei Hauptorten der Drei Bünde (Chur, Ilanz und Davos) ihrem Ende entgegen. Seither tagt der Grosser Rat – mit wenigen Ausnahmen in den Neunzigerjahren – immer in Chur, jedoch nicht im «Grauen Haus», sondern seit 1879 im Staatsgebäude an der Grabenstrasse und ab 1959 im Grossratssaal an der Masanserstrasse. Etwa gleichzeitig mit dem Grossen Rat verliess auch die Kantonalbank das «Graue Haus» an der Reichsgasse.¹⁴

Unveränderte Amtsbezeichnungen seit 1803

Die Bezeichnungen «Kanzleidirektor» und «Standeskanzlei» haben seit 1803 bis heute keine Änderungen erfahren. Die Verhältnisse und Bedürfnisse haben sich innert 200 Jahren zwar wesentlich geändert. Der Aufgabenbereich der Standeskanzlei und des Kanzleidirektors wurde immer entsprechend angepasst. Die Bezeichnungen blieben aber unverändert. Es darf angenommen werden, dass die Frage, ob diese Bezeichnungen noch zeitgemäß sind, gelegentlich gestellt wurde. Diese Frage bildete jedenfalls 1972 im Rahmen einer Revision der «Geschäftsordnung für die Regierung» Gegenstand einer eingehenden Diskussion. Mit Botschaft vom 6. Dezember 1971¹⁵ hat die Regierung dem Grossen Rat unter anderem beantragt, die Bezeichnungen «Standeskanzlei» und «Kanzleidirektor» durch «Staatskanzlei» und «Staatskanzler» zu ersetzen. Wie die Regierung in der Botschaft ausführte, gehe es bei den vorgeschlagenen Änderungen um die Verwendung neuzeitlicher Begriffe. Die beantragten Bezeichnungen würden heute im wesentlichen in einem grossen Teil der deutschsprachigen Kantone verwendet. Der Titel «Staatskanzlei» entspreche im übrigen der Bezeichnung «Staatskanzler» und in der Übersetzung dem «Cancelliere di Stato» (Tessin) und dem «Chancelier d'Etat» in den welschen Kantonen. Die rätoromanische Übersetzung «Cancelier cantunal/Cancelier dil cantun Grischun» trage diesen Bezeichnungen Rechnung. Mit 61 gegen 33 Stimmen beschloss der Grosser Rat in der Sitzung vom 26. Februar 1972 jedoch, den aus dem Anfang des Kantons Graubünden stammenden Titel «Kanzleidirektor» beizubehalten. Mit 75 gegen 25

Stimmen war schon vorher die Beibehaltung der Bezeichnung «Standeskanzlei» beschlossen worden. In der Diskussion im Grossen Rat wurde unter anderem geltend gemacht, es sei nicht nötig, alle alten Bezeichnungen und damit auch die bestehende Vielfalt abzuschaffen. Das Bestreben, die Bezeichnung des Stabschefs der Regierung und des Grossen Rates in Anlehnung an andere Kantone oder gar an ausländische Titel zu bestimmen, sei abzulehnen. Wichtiger als die Bezeichnung sei der Einsatz des Kanzleidirektors und der Standeskanzlei als Stabsorgan und Führungsinstrument der Regierung.¹⁶ Beeinflusst wurde dieser deutlich ablehnende Beschluss wahrscheinlich auch von der etwas früher erfolgten Umbenennung des «Kleinen Rates» in «Regierung», eine Änderung einer alten, ebenfalls aus dem Anfang des Kantons stammenden Bezeichnung, welche nicht überall auf Zustimmung gestossen war. Jedenfalls gab das Thema betreffend Änderung der Bezeichnung «Kanzleidirektor» im Grossen Rat nicht mehr zu Diskussionen Anlass. Mit dem Kanton feiern die Amtsbezeichnungen «Standeskanzlei» und «Kanzleidirektor» nun das Jubiläum ihres 200jährigen Bestehens.

Kanzleidirektor – Stabschef von Regierung und Parlament

Im Laufe der Zeit wurde der Aufgabenkreis der Standeskanzlei immer wieder erweitert und neuzeitlichen Bedürfnissen angepasst. Sie entwickelte sich sukzessive zu einem Stabsorgan und Führungsinstrument der Regierung und des Grossen Rates. Damit erhielt die Standeskanzlei die Funktion einer Schaltstelle und einer zentralen Drehscheibe, welche sie vor der Einführung des Departmentalsystems Ende des 19. Jahrhunderts im Rahmen der damaligen Verhältnisse im Wesentlichen hatte. Diese Entwicklung wirkte sich auch auf den Aufgabenbereich und die Stellung des Kanzleidirektors aus. Ihm wurden im Laufe der Jahrzehnte und insbesondere der neueren Zeit seitens der Regierung verschiedene Planungs-, Koordinations- und juristische Aufgaben für die Regierungsgeschäfte sowie die Erprobung neuer Arbeitsmethoden in der Amtsführung übertragen. Mehr Bedeutung kam auch der Information über

die Regierungstätigkeit sowie organisatorischen Aufgaben und der Anwendung elektronischer Mittel zu. Wie die Standeskanzlei zur Stabsstelle wurde, entwickelte sich die Funktion des Kanzleidirektors zum Stabschef der Regierung und des Grossen Rates. Im Hinblick auf die jährliche Rotation des Präsidialamtes der Regierung und des Grossen Rates sowie der Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Regierung ist der Kanzleidirektor geeignet, das Element der Konstanz und der Kontinuität in der Amtsführung zu bilden. Der Grosse Rat hat diese Stellung des Kanzleidirektors, der direkt dem Regierungspräsidenten unterstellt ist, im Rahmen einer Revision der Geschäftsordnung für die Regierung im Februar 1972 ausdrücklich festgehalten. Folglich steht der Kanzleidirektor als erster und engster Mitarbeiter des Regierungspräsidenten, der Regierung und des Präsidiums des Parlamentes in einer besonderen Treue- und Vertrauensstellung.¹⁷

Wie bereits angedeutet, ist die Standeskanzlei nicht nur Stabsstelle der Regierung, sondern erbringt auch alle Sekretariatsarbeiten und andere Dienstleistungen für das Parlament.¹⁸ Diese Doppelfunktion, die mindestens teilweise auch bei den Bundesschreibern im Freistaat der Drei Bünde vorhanden war, ist noch in einem grossen Teil der Kantone gebräuchlich. Sie entspricht zwar nicht ganz dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Dabei darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese Regelung auch Vorteile hat. Die auf diese Weise bestehende Verbindung und Koordination zwischen Regierung und Parlament erweist sich aufgrund vielerjähriger Erfahrung als nützlich und zweckmässig. Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Regierung und dem Grossen Rat setzt eine gute gegenseitige Koordination voraus. Die Vertreter der Gewaltentrennung setzen sich für unabhängige Parlamentsdienste ein.¹⁹ Es sollte möglich sein, zweckmässige Regelungen zu treffen, die beiden Aspekten angemessen Rechnung tragen. Der Grosse Rat hat am 26. März 2002 im Rahmen einer Totalrevision seiner Geschäftsordnung eine Mischform beschlossen. Demnach ist das Ratssekretariat fachlich den Organen des Grossen Rates unterstellt, administrativ ist es eine Abteilung der Standeskanzlei.²⁰

Die schweizerische Staatsschreiberkonferenz hat sich eingehend mit dem künftigen Pflichtenheft des Staatsschreibers befasst. Um den unterschiedlichen Verhältnissen in den Kantonen Rechnung zu tragen, wurden Varianten erarbeitet. Das Musterpflichtenheft der Staatsschreiberkonferenz orientiert sich an folgenden Aufgaben und Aspekten:²¹

- Die Staatskanzlei soll allgemeine Stabsstelle von Regierung und Parlament sein.
- Als Verbindungsstelle Regierung – Parlament nimmt sie Koordinationsaufgaben zur Sicherstellung der optimalen Zusammenarbeit beider Behörden wahr.
- Sie ist verantwortlich für die Erarbeitung der politischen Planungen.
- Die Staatskanzlei stellt Entscheidungsgrundlagen aus übergeordneter Sicht der Regierung zur Verfügung.
- An die Erprobung und Einführung insbesondere neuer Methoden der Verwaltungsführung (z.B. New Public Management, NPM) leistet sie einen zentralen Beitrag.
- Sie sammelt und bearbeitet aktiv Informationen und leitet diese als Frühwarnstelle an die zuständigen Instanzen weiter.
- Ziele interner Reformen sind der Ausbau der Stabsarbeit für die Regierung und die Intensivierung von Dienstleistungen für das Parlament.

Die Bündner Kanzleidirektoren seit 1803

Seit der Bildung des Kantons Graubünden 1803 hatte der Kanton Graubünden mit Einschluss des amtierenden Amtsträgers insgesamt elf Kanzleidirektoren. Der Durchschnitt der Amtszeit innert 200 Jahren beträgt somit beachtliche 18 Jahre, obwohl einzelne Amtsinhaber aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig zurücktreten mussten. Einer ist während seiner Amtszeit gestorben. Eine durchschnittliche Amtszeit von 18 Jahren mag als hoch erscheinen. Bei unserem Regierungssystem mit einer limitierten Amtszeit ist es wahrscheinlich ein Vorteil, wenn der Kanzleidirektor als «ruhender Pol in der Erscheinung Flucht» etwas länger bleibt. Aufgrund des Bürgerortes stammt ein grosser Teil dieser elf Kanzleidirektoren aus dem ehemaligen Gebiet des Gotteshausbundes und des Grauen Bundes. Von den elf Kanzleidirektoren haben zehn ein juristisches Studium absolviert. Einzig Georg Fient hatte eine andere Ausbildung. Auf-

grund der Praxis verfügte er jedoch ebenfalls über umfassende Rechts- und Gesetzeskenntnisse. Bemerkenswert ist, dass die ersten vier in Berlin, Göttingen, Heidelberg und München studiert haben. Dies lässt darauf schliessen, dass damals viele Bündner im Ausland das Studium absolvierten.

Kurze Darstellung der elf Bündner Kanzleidirektoren

Über die Kanzleidirektoren, die im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dem Kanton Graubünden gedient haben, wissen wohl nur wenige Bescheid. Wie dies bei anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Fall ist, sind die damaligen Kanzleidirektoren heute weitgehend vergessen. Unseres Erachtens ist es daher gerechtfertigt, aus Anlass des Jubiläums «200 Jahre Kanton Graubünden» die Bündner Kanzleidirektoren, die dieses Amt seit 1803 bekleidet haben, in kurzen Zügen zu erwähnen und einige Aspekte ihres Lebens und Wirkens darzustellen und für die Zukunft zu bewahren.

Die Ausführungen über die ersten sieben Kanzleidirektoren seit 1803 beruhen hauptsächlich auf der im Bündner Monatsblatt 1948 erschienenen Abhandlung von Staatsarchivar Paul Gillardon und Prof. Friederich Pieth.²² Diesen Darstellungen, die

weitgehend übernommen werden, liegen vor allem Nekrologie zugrunde, die in den damaligen Zeitungen veröffentlicht worden sind.²³ In einigen Fällen war es jedoch möglich, weitere Berichte, Abhandlungen und Informationen zu erhalten. Aufgrund neuer Unterlagen konnten einzelne im Monatsblatt 1948 erschienene Darstellungen erheblich erweitert werden. Im übrigen sind seit 1948 historische Werke erschienen, die in Bezug auf einzelne frühere Kanzleidirektoren zusätzliche Informationen enthalten. Auf diese Weise war es möglich, bei den Darstellungen aus dem Jahre 1948 teilweise neue, beachtenswerte Aspekte zu berücksichtigen. Die Beschreibungen für die übrigen vier Kanzleidirektoren beruhen im wesentlichen auf amtlichen Dokumenten.

Die nachfolgenden Kurzdarstellungen zeigen ein vielfältiges und recht unterschiedliches Bild der Persönlichkeiten, die in den letzten 200 Jahren das Amt des Kanzleidirektors des Kantons Graubünden bekleidet haben. Unterschiede sind insbesondere in Bezug auf die Herkunft, die Wesensart, die Neigungen für bestimmte Amtsbereiche sowie die Arbeitsweise zu erkennen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Verhältnisse innert 200 Jahren gründlich geändert haben. Allen gemeinsam sind zweifellos der Einsatz und das Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein zum Wohle des Kantons.

Kanzleidirektoren, die seit 1803 das Amt des Kanzleidirektors des Kantons Graubünden bekleidet haben, wovon der 11. in Amt und Würde ist²⁴

Vorname und Name	Bürgerort	Lebensdaten	Dauer der Amtszeit
Christian Carl Wredow	Hachenburg u. Chur	(1753–1827)	1803–1827
Vincenz von Planta	Samedan	(1799–1851)	1828–1836
Philipp Hössli	Nufenen	(1800–1854)	1836–1845
Joh. Bapt. von Tscharner	Chur	(1815–1879)	1846–1875
Gallus Marchion	Valendas	(1821–1892)	1876–1890
Georg Fient	Luzein	(1845–1915)	1891–1912
Dr. Achille Gengel	Churwalden	(1871–1937)	1913–1929
Dr. Josef Desax	Disentis/Mustér	(1887–1965)	1930–1953
Dr. Peter Seiler	Arbon u. Triboltingen	(1918–1974)	1953–1974
Dr. Fidel Caviezel	Sumvitg	1926	1974–1991
Dr. Claudio Riesen	Sta. Maria i. M. u. Rüschi	1953	1991–

1. Christian Carl Wredow

Christian Carl Wredow von Hachenburg wurde am 4. November 1753 im Herzogtum Nassau geboren. Er ist am 7. Juli 1827 im Alter von 74 Jahren gestorben. Sein Vater und sein älterer Bruder hatten in Hachenburg ehrenvolle Ämter inne. 1775 wurde Wredow als Hauslehrer der Söhne einer angesehenen Familie nach Chur berufen. Schon nach wenigen Jahren machte er sich dort einen Namen, als er die Ehre Graubündens im Handel gegen den Dichter Friedrich Schiller öffentlich verteidigte. Dieser hatte in der Originalausgabe und in den ersten Abdrücken des Schauspiels «Die Räuber» Graubünden beziehungsweise den Freistaat der Drei Bünde als «Athen der heutigen Gauner» apostrophiert. Dieser beleidigende Ausfall Schillers hatte eine recht heftige Auseinandersetzung zur Folge. Durch sein mutiges öffentliches Auftreten für die Ehrenrettung Bündens erwarb sich Wredow den Dank des Bundestages. Auf Antrag der drei Bundeshäupter wurde ihm 1792 von den Gerichtsgemeinden das Bürgerrecht Bündens verliehen. Bemerkenswert ist, dass dieser Beschluss an die «ehr samen Gemeinden» der Drei Bünde zur Genehmigung ausgeschrieben wurde. Die «Klassifikation der Mehren» ergab eine einhellige Aufnahme Wredows in das Bündner Bürgerrecht. 1797 erwarb er für sich und seine Familie das Bürgerrecht der Stadt Chur, wo er sich niedergelassen hatte. An der Bündner Tagsatzung vom August 1801 in Chur amtete Wredow als Sekretär und wurde von der Versammlung als Abgeordneter der helvetischen Tagsatzung in Bern bestimmt. Am 26. Oktober 1802 unterschrieb er als einziger die Rücktrittserklärung «der Präsides und Landesdeputierten».

Im Frühjahr 1803 wählte der Kleine Rat des neuen Kantons Graubünden Christian Carl Wredow zum ersten bündnerischen Kanzleidirektor mit Aufgabenbereich und Stellung gemäss dem am 13. Mai 1803 vom neuen Grossen Rat erlassenen und anschliessend von den Gemeinden genehmigten Reglement für den Kleinen Rat. Mit Umsicht und Fleiss übte er dieses Amt während gut zwei Jahrzehnten aus. Wredow war ein in Rechts- und Staatswissenschaft gründlich gebildeter und er-

fahrener Mann, der sich nicht nur als Kanzleidirektor, sondern auch als Privatmann bei vielen Anlässen und Tätigkeiten grosse Verdienste erwarb.

Mehrere Jahre war Wredow Zunftmeister und Oberzunftmeister der Zunft der Rebleute. Ihm wurde auch das ehrenvolle Amt eines Ratsherrn der Stadt Chur übertragen. Wredow genoss hohes Ansehen und gehörte zu den hervorragendsten Mitgliedern der Churer Stadtbehörden. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang sein Einsatz für die Ausbildung von Jünglingen in Rechts- und Staatskunde. So erteilte er in den letzten zwei Dezzennien seines Lebens unter Beibehaltung des Amtes als Kanzleidirektor den ältesten Schülern der Kantonsschule und anderen jungen Menschen Unterricht in Staatswissenschaft und Rechtslehre. Für ihn gehörte dieser Unterricht, dem er sich mit grosser und treuer Hingabe widmete, zu den schönsten Aufgaben seiner beruflichen Arbeit. Als Beweis seiner vielfältigen Tätigkeit kann unter anderem darauf hingewiesen werden, dass Wredow auch ein Projekt für eine kantonale Gebäudeversicherung ausgearbeitet hat. Für die Realisierung dieses Anliegens war die Zeit damals in Graubünden jedoch noch nicht angebrochen.

Quellen

- Churer Bürgerregister, Band ab Fol. 251 (Zivilstandsamt Chur).
- Nekrolog in der Churer Zeitung vom 12. Juli 1827.
- Strickler, Aktensammlung der Helvetischen Republik (IV, Seite 623, VII, Seite 287).
- J.A. Sprecher, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, Neu-Edition durch R. Jenny, Chur 1976, Seiten 302/303 und Seite 618.
- Gion Caduff, Schillers Graubündens Affäre im «Rätier» vom 4./5.12.1959.
- Peter Metz, Geschichte des Kantons Graubünden, Band I (1798–1848), Chur 1989, Seite 110.
- Hessisches Hauptstaatsarchiv; Abt. 340 «Sayn-Hachenburg» 1027a und b, Nr. 2310, 2311, 2314, 4519, 4520; alle Akten betreffend die Familie Wredow und Regierungsrat Wredow, den Vater von Christian Carl; ein Bildnis des Sohnes enthalten die Akten nicht.

2. Vincenz von Planta

Im November 1799 wurde Vincenz von Planta als Sohn des Landammanns Florian von Planta in Samedan geboren, somit in der Zeit, als die Österreicher das Engadin besetzt hielten und die Franzosen seinen Vater nach Burgund deportierten. In Samedan erhielt er die erste Schulpflicht. Hierauf besuchte er zuerst das Institut à Porta in Ftan, dann die Kantonsschule in Chur. 1820 bezog er die Universität Berlin. Dort und in Göttingen studierte er die Rechte. Als Jurist schloss er sich hauptsächlich Savigny, einem der berühmtesten Rechtsgelehrten der damaligen Zeit, an. Von einer Reise nach Holland und England in die Heimat zurückgekehrt, wurde er 1824 bei der Standeskanzlei angestellt. 1828 übernahm der 29-jährige Engadiner Vincenz von Planta als Nachfolger von Wredow das Amt des Kanzleidirektors. Einen längeren Urlaub benutzte er zu einem Aufenthalt in Lausanne, um sich in der französischen Sprache zu vervollkommen. Aber schon 1836 musste er aus gesundheitlichen Gründen das Amt des Kanzleidirektors niederlegen. Er bekleidete nachher noch einzelne öffentliche Ämter. Dazu gehörte auch das Präsidium des Kantonskriminalgerichts. Oft ordnete ihn der Kleine Rat in Spezialkommissionen ab und betraute ihn mit wichtigen gesetzgeberischen Arbeiten. Dank seiner allseits anerkannten Rechtskenntnisse und seiner Unparteilichkeit genoss er grosses Zutrauen. Folglich wurde er häufig in Schiedsgerichte gewählt. Als Assessor der Synode des evangelischen Kirchenrates förderte er mit lebhafter Teilnahme alles, was zur Weckung und Hebung des religiösen und wissenschaftlichen Lebens diente. Mit besonderer Vorliebe widmete er sich jenem Wirkungskreis, der sich vorzugsweise der Linderung geistiger und leiblicher Not und der Förderung des allgemeinen Wohls zum Ziele setzte.

Eine besonders umfassende Tätigkeit entfaltete Vincenz von Planta als Präsident der kantonalen Armenkommission. Er war ferner Mitglied des protestantischen kirchlichen Hilfsvereins, des Hilfsvereins für arme Knaben und der Gemeinnützigen Gesellschaft. Außerdem war Vincenz von Planta ein sehr aktives Mitglied des evangelischen Schulvereins. Oft war er Vertreter des weltlichen

Standes und zuletzt regelmässiger Assessor in der Synode. Als Schriftsteller hat er sich besonders durch die Biographie «Joh. Friederich von Tscharner» und durch sein Referat über das Armenwesen einen Ruf erworben. Von seiner geplanten neuen Bündnergeschichte ist nur die Darstellung der letzten Wirren im Freistaat der Drei Bünde im Druck erschienen. Allgemein geschätzt starb Vincenz von Planta am 14. August 1851, erst 51 Jahre alt.

Quellen

- Nekrolog im «Bündner Monatsblatt» 1851, Seite 206
- Verhandlungen der «Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft» 1851.
- Peter Metz, Geschichte des Kantons Graubünden, Band I (1798–1848), Chur 1989, Seite 356.

3. Philipp Hössli



Philipp Hössli (1800–1854). (Foto in Pb. von K. Wanner, Splügen)

Philipp Hössli wurde im Jahre 1800 in Nufenen geboren. Nach Absolvierung der Dorfschule trat er zunächst in das Institut à Porta in Ftan ein. Von 1814 bis 1820 besuchte er die bündnerische Kantonsschule in Chur. Nachher studierte er – wie sein Freund Vincenz von Planta – die Rechte in Berlin.

Entsprechend seinen vielfältigen Interessen und Begabungen nahm er auch an Vorlesungen über Geschichte, Philosophie und Medizin teil. In Berlin lernte Philipp Hössli den Rechtshistoriker und Gelehrten Savigny kennen und traf unter anderem auch mit der berühmten Schriftstellerin Bettina von Arnim, geb. Brentano, zusammen, die den jungen Philipp mit den bekannten Künstlern von Berlin, wie Schadow und Wach, bekannt machte. Nach einigen Semestern zog er nach Göttingen, um dort das Jus-Studium fortzusetzen. 1824 kehrte er über Prag, Wien, Venedig und Mailand nach Nufenen zurück. Bereits 1825 wurde er als Landammann und Grossrat des Kreises Rheinwald gewählt. 1826 heiratete er die aus einer Ilanzer Patrizierfamilie stammende Agathe von Caprez. In Ilanz nahm er auch Wohnsitz und erwarb dort das Bürgerrecht. In Ilanz widmete er sich seinen verschiedenen Amtsgeschäften und der Landwirtschaft. 1828 wurde Philipp Hössli Vizepräsident des Appellationsgerichtes des Grauen Bundes und kurze Zeit später Mitglied des kantonalen Ober-Appellationsgerichtes, das oft als Schiedsgericht angerufen wurde. 1828 wurde er ferner Mitglied der Transitkommission, die sich mit dem Transitverkehr befasste und zugleich die Funktion eines Handelsgerichtes ausübte. Im übrigen arbeitete er an einem Entwurf für das erste «Criminalgesetzbuch» und an weiteren Aufträgen des Kleinen Rates. 1830 wurde Philipp Hössli in die Standeskommission gewählt, die er zeitweise auch präsidierte. Anlässlich des Hochwassers von 1834 begab er sich im Auftrag des Kleinen Rates nach Vals als Berater der Bevölkerung. Er begleitete auch die Abgeordneten des eidgenössischen Hilfsvereins in die durch das Hochwasser geschädigten Gebiete und wirkte bei der Verteilung der Spenden mit.

Aufgrund seiner erfolgreichen Tätigkeit wurde Philipp Hössli im Herbst 1835 gefragt, ob er die Nachfolge des gesundheitshalber zurücktretenden Kanzleidirektors Vincenz von Planta antreten wolle. Er wurde gewählt und trat am 1. Januar 1836 das Amt des Kanzleidirektors an. Mit diesem Amt wurde ihm auch die Aufgabe des Staatsarchivars übertragen. Bei Amtsantritt siedelte er von Ilanz nach Chur über; die Familie zog etwas später, im Mai 1836, nach Chur. In der Standeskanzlei nahm ihn zunächst insbesondere die Mitwirkung bei der

Gesetzesredaktion für die Gerichtsreform in Anspruch. Als Staatsarchivar oblag ihm die Aufgabe, die vom Grossen Rat 1830 dekretierte Ablieferungspflicht der in den Archiven der einzelnen Bünde vorfindlichen Urkunden und Protokolle zu vollziehen. Die Erfüllung dieser Aufgabe war offensichtlich schwierig. So kamen die entsprechenden Akten des Zehngerichtenbundes erst viel später in das Staatsarchiv. Der Graue Bund verfügte offenbar nicht über einen Archivraum, sondern lediglich über eine grosse, mit zahlreichen Dokumenten gefüllte Truhe. Sie galt lange Zeit als verschollen. In diesem Falle hatte Hössli Glück. Zufällig stiess er in der St. Margarethenkirche in Ilanz auf eine grosse Truhe und fand schliesslich in der Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters auch den Schlüssel dazu. So gelang es ihm, die Protokolle und zahlreiche historisch wichtige Dokumente des Grauen Bundes zu retten und in das Staatsarchiv zu integrieren. 1841 vertrat Kanzleidirektor Hössli zusammen mit dem Misoxer Giuseppe à Marca den Kanton Graubünden an der Tagsatzung. Während des Sonderbundskrieges war er mehrmals an Friedensmissionen beteiligt. So nahm er im Frühjahr 1843 im Auftrag des Vorortes an einer Mission teil, die auf die Erhaltung des Landfriedens und der gesetzlichen Ordnung unter den Eidgenossen hinzuwirken hatte.

Im Frühjahr 1845 demissionierte Philipp Hössli als Kanzleidirektor. Im Juni 1845 wurde er für eine damals geltende einjährige Amtsperiode als Landrichter und somit als Haupt des Grauen Bundes gewählt. In dieser Eigenschaft nahm er Einsatz in den Kleinen Rat. Das neue Amt als Mitglied des Kleinen Rates, welches er am 1. Januar 1846 antrat, war ihm aufgrund seiner zehnjährigen Tätigkeit als Kanzleidirektor und seiner Mitwirkung in verschiedenen Kommissionen nicht fremd. Er verfügte bereits über einen umfassenden Einblick in die Regierungsgeschäfte. Dem Kleinen Rat gehörte er nur ein Jahr an. 1847 wurde Philipp Hössli Mitglied des kantonalen Erziehungs- und Sanitätsrates. Als Mitglied der Gesetzgebungskommission und als Gesetzesredaktor wirkte er massgebend an der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches von 1851, des «Criminalprozess-Gesetzes», des Erbrechtes und anderer wichtigen kantonalen Geset-

ze. Philipp Hössli hat somit in unserem Kanton einen wesentlichen Beitrag an die Umbildung der Gemeindedemokratie in ein modernes Staatswesen geleistet. Ebenso war er massgeblich an der Justizreform im Kanton Graubünden beteiligt.

In den letzten Jahren seines Lebens musste sich Philipp Hössli mehrmals einer Kur unterziehen. Am 21. Juni 1854 ist er nach einem längeren Lungenleiden in seinem 54. Altersjahr in Chur gestorben. Während rund 30 Jahren stand er in verschiedenen Funktionen im Dienste der Öffentlichkeit. Wie Kurt Wanner in seiner Biographie über Philipp Hössli schreibt, gab es kaum eine legislative, exekutive und judikative Behörde in unserem Kanton, kaum eine kantonale Kommission oder Institution, welcher Philipp Hössli nicht über kürzere oder längere Zeit angehörte, obschon er das Amt nicht suchte.

Quellen

- Nekrolog im Bündner Monatsblatt 1854, Seite 148ff.
- Peter Liver, Philipp Hössli, in «Bedeutende Bündner», Band 2, Chur 1970, Seite 1–7.
- Rudolf Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1957, Seite 298 ff. und Seite 301 ff.
- Kurt Wanner, Ist dir bange vor meiner Liebe? – Bettina Arnims Briefwechsel mit Philipp Hössli, Frankfurt a. M. / Leipzig 1996.
- Kurt Wanner, Philipp Hössli, Chur 2000, Seite 277 ff., Seite 301 ff.
- Peter Metz, Geschichte des Kantons Graubünden, Band 1 (1798–1848), Chur 1989, Seite 110, 447, 540, 561.

4. Johann Baptista von Tscharner

Am 7. Mai 1815 als Sohn des gleichnamigen Bundespräsidenten und Bürgermeisters in Chur geboren, besuchte Johann Baptista von Tscharner die Stadtschulen und das Gymnasium der Bündner Kantonsschule, wo er das Maturitätszeugnis erwarb. Er studierte anschliessend Rechtswissenschaft an der juristischen Fakultät der Universitäten Heidelberg und München. Nach Absolvierung der juristischen und humanistischen Studien hielt

er sich noch eine Zeit lang in Lausanne auf. Er kehrte dann nach Chur zurück und erwarb rasch das Zutrauen seiner Churer Mitbürger, die den jungen Tscharner in verschiedene Ämter wählten. 1842 war er Aktuar des Organisationskomitees des Eidgenössischen Schützenfestes in Chur. Nach dem Schützenfest wurde er als Staatsarchivar des Kantons Graubünden gewählt. 1845 trat Philipp Hössli als Kanzleidirektor zurück. Neuer Kanzleidirektor wurde der bisherige Staatsarchivar Joh. Baptista von Tscharner. 1847 machte er als Hauptmann einer Scharfschützenkompanie den Sonderbundskrieg mit. Anfangs 1848 kehrte diese Einheit als eine der letzten nach Graubünden zurück. Sie wurde in Chur mit grosser Freude empfangen.

1856 wählte der Grosse Rat Kanzleidirektor von Tscharner für die Amtsperiode 1857/1858 zum Ständerat, wobei er das Amt als Kanzleidirektor behielt. Die guten Dienste, die er dem Kanton während seiner Amtszeit als Kanzleidirektor leistete, fanden Anerkennung. Seine Protokolle wurden oft als selbständige staatsmännische Arbeiten bewundert. Kanzleidirektor Joh. Baptista von Tscharner wirkte auch bei der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches mit. Bemerkenswert ist seine Mitwirkung bei den Verhandlungen zwischen Graubünden und Österreich betreffend Bereinigung der Territorialgrenze im Raum Müstair und Taufers.

1875 veranlasste eine Krankheit Johann Baptista von Tscharner nach nahezu 30 Jahren erfolgreicher Tätigkeit vorzeitig von der Kanzleidirektion zurückzutreten. Er übernahm dann das Präsidium des Bezirksgerichtes und das Amt eines Mitgliedes des Churer Bürgerrates. Am 11. November 1879 ist er im Alter von 64 Jahren gestorben.

Quellen

- Nekrolog im «Bündner Tagblatt» vom 14. November 1879 und im «Freier Rätier» vom 12. November 1879.
- Rudolf Jenny, Das Staatsarchiv in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1957, Seite 313.
- Peter Metz, Geschichte des Kantons Graubünden, Band I (1798–1848), Chur 1989, Seite 566, 568, sowie Band II (1848–1914), Chur 1991, Seite 39 und 87.

5. Gallus Marchion



Gallus Marchion (1821 –1892). (Foto in Pb. von Esther Comtesse, Chur)

Nach Absolvierung der Grundschule besuchte Gallus Marchion, geboren 1821 in Valendas, das Gymnasium, um sich nachher dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft zu widmen. Nach Abschluss des Studiums heiratete er Maria Hössli, eine Tochter des Landrichters Philipp Hössli, der von 1836 bis 1845 das Amt des Kanzleidirektors des Kantons Graubünden innehatte. Schon in jungen Jahren trat Gallus Marchion in den Dienst der Standeskanzlei, wo er als Übersetzer und dann als Regierungssekretär arbeitete. Nach der 1875 aus gesundheitlichen Gründen erfolgten Demission von Johann Baptista von Tscharner wurde Gallus Marchion als neuer Kanzleidirektor mit Amtsantritt anfangs 1876 gewählt. Aufgrund seiner vieljährigen Tätigkeit bei der Standeskanzlei kannte er weitgehend die Aufgaben seines neuen Amtes. Er wurde als sehr exakter, pünktlicher, gewissenhafter und dienstfertiger Kanzleidirektor, aber auch als Bündner von altem «Schrot und Korn» bekannt. Die von ihm verfassten Protokolle und Schreiben zeigen, dass er eine gute und sichere Feder führte. Der stille, etwas reservierte Mann war ein guter Beobachter in verschiedenen Bereichen des Lebens. Trotz seiner reservierten Art nahm Kanzleidirektor Marchion am gesellschaft-

lichen Leben der Kantonshauptstadt regen Anteil. Er wurde als liebenwürdiger Gesellschafter geschätzt. Ausserhalb seiner amtlichen Tätigkeit widmete er sich gerne dem musikalischen Leben von Chur. Viele Jahre war Gallus Marchion Präsident des erfolgreichen Gemischten Chors und des Männerchors Chur. Durch seine versöhnliche Gesinnung wusste er Differenzen, wie sie naturgemäß in jedem Verein entstehen können, zu schlichten. Sein Interesse galt aber auch der Geschichte. Beweis dafür ist seine längere Zugehörigkeit zum Vorstand der Historisch-antiquarischen Gesellschaft.

1890 trat Gallus Marchion als Kanzleidirektor zurück. 15 Jahre hatte er dieses Amt mit Einsatz und Verantwortungsbewusstsein geführt. Insgesamt arbeitete er mehrere Jahrzehnte bei der Standeskanzlei. Nach dieser langen Zeit im Dienste des Kantons Graubünden wollte er seinen Lebensabend in Ruhe im Kreise seiner Kinder und Enkel geniessen. Doch war ihm nur eine kurze Zeit im Ruhestand vergönnt. Am 20. Dezember 1892 ist Gallus Marchion im 72. Altersjahr gestorben.

Quellen

- Nekrolog im «Bündner Tagblatt» vom 31. Dezember 1892.
- Nekrolog im «Freier Rätier» vom 31. Dezember 1892.
- Kurt Wanner, Philipp Hössli, Chur 2000, Seite 391.

6. Georg Fient

Georg Fient wurde am 30. April 1845 in Pany (Gemeinde Luzein) geboren. Dort besuchte er die Schulen seiner Heimatgemeinde Luzein. Danach trat er in das Lehrerseminar in Chur ein, das er 1866 als patentierter Lehrer verliess. Dann war er an verschiedenen Schulen tätig, zuletzt an der Musterschule in Chur. Schon damals zeichnete sich Georg Fient durch seine schriftstellerische und journalistische Tätigkeit aus. Nach Aufenthalten in der französischen und italienischen Schweiz trat er Ende der Siebzigerjahre Jahre vom Schulamt zurück und widmete sich in Chur zunächst verschiedenen amtlichen Aktivitäten und der Journalistik. Einem alten Wunsch entsprechend

begann Georg Fient 1881 die Beamtenlaufbahn. Er entschied sich für eine Stelle im Dienst des Kantons und wurde Regierungssekretär bei der Standeskanzlei. Aufgrund seiner Leistungen wurden ihm dort bald auch Aufgaben als Stellvertreter des Kanzleidirektors übertragen. 1891 wurde Georg Fient als Nachfolger von Gallus Marchion Bündner Kanzleidirektor. Es zeigte sich bald, dass er für das Amt des Kanzleidirektors in hervorragendem Maße geeignet war. Georg Fient verfügte über Intelligenz, sehr gute Kenntnisse von Land und Leuten des Kantons, eine rasche Auffassungsgabe, ein gutes Gedächtnis und die Fähigkeit, sicher, leicht und effizient zu arbeiten. Dazu kamen gute Kenntnisse der Gesetzgebung, welche er im Zusammenhang mit seiner täglichen Arbeit erworb und erweiterte. Neben einer bemerkenswerten Beherrschung der Muttersprache verfügte er über die Gewandtheit, mit wenigen Worten vieles und dies treffend und einfach zu sagen. Diese Vorteile kamen nicht nur bei den Grossratsprotokollen, sondern auch bei den zahlreichen von ihm verfassten Botschaften der Regierung an den Grossen Rat, die immer eine klare, bestimmte und einfache Darstellung erkennen liessen, zum Ausdruck. Gelegentlich sprach Fient, auf die vielen Bände mit Botschaften und Protokollen hinweisend, von «seinen gesammelten Werken».

Während vieler Jahre war Kanzleidirektor Georg Fient im Nebenamt Lehrer der Gesetzes- und Staatskunde an der Landwirtschaftlichen Schule Plantahof. Im Auftrage der Regierung hat er einen «Wegweiser zur Einführung in Verfassungs- und Gesetzeskunde» verfasst. Fient pflegte als Kanzleidirektor einen guten Kontakt mit der Bevölkerung und den Gemeinden. Er war vielen Gemeinden und Einzelpersonen, die sich in verschiedenen Angelegenheiten an ihn wandten, ein guter Berater.

Besondere Erwähnung verdient auch seine erfolgreiche journalistische und schriftstellerische Tätigkeit. Von 1905 bis zu seinem Tode besorgte er die Redaktion des «Generalanzeigers» in Chur. In den Achtzigerjahren redigierte Georg Fient auch das «Bündner Volksblatt», das später mit der «Neuen Bündner Zeitung» verschmolzen wurde. In den ersten Jahren ihres Bestehens war Georg Fient Redaktor der «Prättigauer Zeitung». Seine



Hans Georg Fient (1845–1915). (Foto in Pb. von Georg Fient, Klosters)

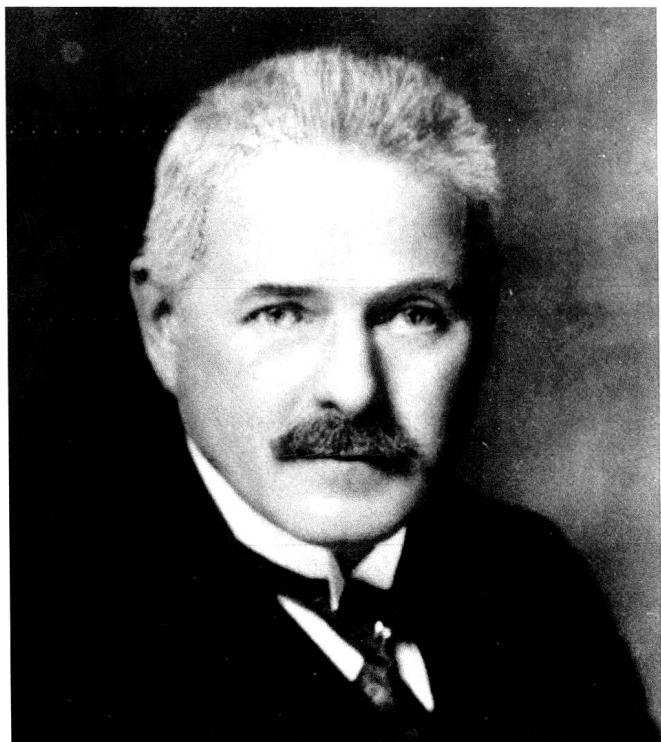
Zeitungsaufsätze zeichneten sich durch Originalität, kernige Ausdrucksweise und klare Darstellung aus. Dazu kam sein köstlicher Humor. Georg Fient war aber auch ein ausgezeichneter Schriftsteller und Erzähler. Seine zahlreichen Werke und Schriften sind von einem volksverbundenen Humor und einer grossen Heimatliebe geprägt. Sie fanden nicht zuletzt aus diesem Grunde im Volk grossen Anklang.

Im Jahre 1912 trat Georg Fient im Alter von 67 Jahren als Kanzleidirektor zurück. 21 Jahre hatte er dem Kanton in diesem Amt gedient. Auch ihm war kein langer Lebensabend im Ruhestand beschieden. Am 6. September 1915, drei Jahre nach seinem Rücktritt als Kanzleidirektor, ist er im Alter von 70 Jahren gestorben.

Quellen

- Nekrolog im «Freier Rätier» vom 7.9.1915 (von Prof. Dr. Chr. Tarnuzzer).
- Nekrolog im «Bündner Tagblatt» vom 7.9.1915.
- Nekrolog in «Neue Bündner Zeitung» vom 8.9.1915.
- Peter Liver, Georg Fient, in «Bedeutende Bündner», Band 2, Chur 1970, Seite 201ff.
- Bündnerisches Haushalt- und Familienbuch 1916, Seite 8 (Prof. Dr. Chr. Tarnuzzer).

7. Dr. iur. Achille Florian Gengel



Dr. Achille Gengel (1871–1937).
(Foto Kantonsarchiv Chur; Quelle: StAGR)

Von Churwalden stammend wurde Achille Florian Gengel am 27. Juni 1871 in Chur geboren. Er war Spross einer Familie, die im Kanton Graubünden eine bedeutende politische Stellung innehatte. Vater von Achille Gengel war Carl Hilty, der von 1855 bis 1874 in Chur eine bekannte Anwaltskanzlei führte. Hilty wurde 1874 an die Universität Bern als Professor für Staats- und Völkerrecht berufen. Später gehörte er auch dem Nationalrat an. Der Vater von Achille Gengel war in den Jahren 1874 bis 1880 Ständerat. Der junge Achille wollte jedoch nicht in die aktive Politik einsteigen. Seinem Wesen entsprach vielmehr eine Beamtenlaufbahn. So entschied er sich zunächst für eine kaufmännische Ausbildung. Nach Abschluss seiner kaufmännischen Studien arbeitete Gengel mehrere Jahre in der Verlagsabteilung der Churer Firma Manatschal, Ebner und Co. Dort erhielt er auch Gelegenheit, beim «Freien Rätier» mitzuarbeiten. Nach einigen Jahren kaufmännischer und journalistischer Tätigkeit in der genannten Firma entschloss er sich für die Absolvierung eines juristischen Studiums, das er 1902 mit einer viel beachteten Dissertation über «Die Selbstverwaltungskörper (Kreise und Gemeinden) des Kantons Graubünden» ab-

schloss. 1904 begann er seine Beamtenlaufbahn im kantonalen Dienst. In diesem Jahr wurde er zum Departementssekretär des damaligen Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements gewählt (letzteres war bis 1928 – wie heute – beim Justiz- und Polizeidepartement angegliedert). Als Georg Fient 1912 als Kanzleidirektor zurücktrat, fiel die Wahl des neuen Vorstehers der Standeskanzlei auf Dr. iur. Achille Gengel. Genauigkeit, Dienstfertigkeit, Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit waren die Eigenschaften, die seine Tätigkeit als Kanzleidirektor auszeichneten. Dank dieser Eigenschaften und seinem sympathischen Wesen genoss er in allen Kreisen grosses Ansehen. Bleibende Verdienste hat er sich insbesondere mit der Redaktion der Bände IV und V der Praxis des Kleinen und des Grossen Rates erworben.

Aus gesundheitlichen Gründen trat Achille Gengel auf Ende September 1929 vorzeitig in den Ruhestand. Rund 25 Jahre, davon 17 als Kanzleidirektor hat er dem Kanton Graubünden gedient. Achille Gengel konnte – wie einzelne seiner Vorgänger – den Ruhestand nicht lange Zeit genießen. Am 24. Juli 1937 starb er infolge eines Herzschlages, von dem er auf seinem gewohnten Morgenspaziergang im Alter von 66 Jahren getroffen wurde.

Quellen

- Nekrolog im «Freier Rätier» vom 27.7.1937.
- Nekrolog im «Bündner Tagblatt» vom 26.7.1937.
- Nekrolog in der «Neue Bündner Zeitung» vom 26.7.1937.
- Bündner Monatsblatt 1937, Seite 256.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1927, Band 4, Seite 223.

8. Dr. iur. Josef Desax

Josef Desax wurde als Bürger von Disentis/Mustér am 20. August 1887 in Madrid geboren. Seine Eltern waren dort Teilhaber eines Schweizer Kaffeehauses. Sie kehrten dann in das Bündner Oberland, nach Trun, zurück, wo der Sohn Josef aufwuchs. Nach Absolvierung der Gemeindeschulen trat er in das Gymnasium der Klosterschule Disentis/Mustér ein, das damals lediglich fünf Gym-

nasialklassen führte. In Bezug auf die restlichen Klassen entschied er sich für das Gymnasium in Sarnen. Dort bestand er auch die Matura. Die juristischen Studien, die Josef Desax in Freiburg i.Ue. und München absolvierte, schloss er in Freiburg i.Ue. mit einer Dissertation bei Prof. P. Tuor über «Die Organisation der Kriminalgerichte im Gebiete des Grauen Bundes» ab. Kurz nach Abschluss des Studiums brach der Erste Weltkrieg aus. Nach verschiedenen längeren militärischen Grenzdiensten begann Josef Desax seine praktische Tätigkeit, die nachher zum grössten Teil dem Verwaltungsdienst gewidmet war. Zunächst übernahm er das Präsidium der Gemeinde Trun. 1916 wurde er kantonaler Steuerkommissär und 1917 Departementssekretär des Finanzdepartementes. 1919 wechselte Desax zum Departementssekretariat des Departementes des Inneren und der Volkswirtschaft. Unter Beibehaltung der Funktion als Departementssekretär wurde Dr. Josef Desax 1929 als Nachfolger von Achille Gengel zum Kanzleidirektor mit Amtsantritt anfangs 1930 gewählt. Diese anspruchsvolle Doppelfunktion behielt er bis zur Trennung der Standeskanzlei vom Departement des Inneren anfangs Februar 1951. Bereits 1918 war Josef Desax zum Aktuar der neu geschaffenen kantonalen Steuerrekurskommission bestimmt worden, deren Praxis er von Zeit zu Zeit veröffentlichte. 1927, zwei Jahre vor der Wahl zum Kanzleidirektor, wurde ihm das Aktuariat des Grossen Rates übertragen.

Insgesamt stand Josef Desax rund 37 Jahre im Dienste des Kantons, davon 23 Jahre als Kanzleidirektor. Er hat vor allem in den Jahren, in welchen die erwähnte Doppelfunktion auf seinen Schultern lastete, ein bemerkenswertes Mass an Arbeit bewältigt. Auch nach seiner Pensionierung im Jahre 1953 setzte sich Josef Desax keineswegs zur Ruhe. Durch seine vieljährige und vielseitige Tätigkeit im kantonalen Dienst kannte er Land und Leute unseres Kantons, zumal er stets gute Kontakte mit den Gemeinden und der Bevölkerung pflegte. Er kannte auch die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse. Diese Kenntnisse kamen ihm sehr zugute, als er nach seinem Rücktritt als Kanzleidirektor die Aufgabe eines zeichnenden Redaktors beim «Bündner Tagblatt» übernahm.



Dr. Josef Desax (1887–1965).
(Foto in Pb. von Bruno Desax, Chur)

Elf Jahre betreute er mit Kompetenz vor allem den Bündner Teil dieser Tageszeitung. Dabei kam ihm seine vieljährige Erfahrung im öffentlichen Dienst zugute.

Am 20. Oktober 1965 ist Dr. Josef Desax im Alter von 78 Jahren in Chur gestorben, wo er während des grössten Teils seines Lebens gewohnt und gearbeitet hatte. Auch in Chur blieb er stets ein echter Sohn des Oberlandes, tief verwurzelt in der Tradition seiner bündnerischen Heimat.

Quellen

- Nekrolog im «Bündner Tagblatt» vom 22.10.1965 (von Chefredaktor Dr. Andreas Brügger).
- Grossratsprotokoll Novembersession 1965, Seite 249 / 250.
- Bündner Jahrbuch 1967, Seite 171–172.

9. Dr. iur. Peter Seiler

Peter Seiler wurde am 14. Juni 1918 in Chur geboren. Sein Vater kam als Kantonsschullehrer aus dem Kanton Thurgau nach Chur. Hier verbrachte Peter Seiler seine Primar- und Mittelschulzeit. Er



Dr. Peter Seiler (1918–1974). (Foto in Pb. von R. Novara-Seiler, Chur)

oblag dann dem juristischen Studium in Zürich, Rom und Bern, das er mit dem Doktorat abschloss. 1944 trat er in den Dienst des Kantons Graubünden als juristischer Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltung. 1953 wurde Dr. Peter Seiler als Nachfolger von Dr. Josef Desax zum Kanzleidirektor des Kantons Graubünden gewählt. Den Aufgaben als Vorsteher der Standeskanzlei, als Stabschef und erster Mitarbeiter des Regierungspräsidenten und der Regierung, als Protokollführer und Berater des Kleinen Rates und des Grossen Rates sowie als Informationsvermittler zwischen Verwaltung und Öffentlichkeit galten seine volle Anteilnahme und Hingabe sowie sein rückhaltloser Einsatz.

Am 18. März 1974 ist Kanzleidirektor Peter Seiler völlig unerwartet im 56. Lebensjahr einer Herzkrise erlegen. Noch am Vormittag hatte er an der wöchentlichen Sitzung der Regierung teilgenommen. Am Nachmittag blieb sein Stuhl im Regierungssaal leer. Anlässlich der Eröffnung der Maisession 1974 des Grossen Rates hat der damalige Regierungspräsident Dr. Leon Schlumpf den

verstorbenen Kanzleidirektor u.a. mit folgenden Worten gewürdigt:

Hohe Intelligenz, klares Denken, tiefes Verantwortungsbewusstsein, unbeirrbare Sachlichkeit und ausgeprägtes Rechtsempfinden bildeten die Grundlagen seines vielseitigen, erfolgreichen Schaffens auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtspflege, die alle zu seinem breiten Wirkungsbereich gehörten. Lauterkeit der Gesinnung, Dienstbereitschaft, Treue, Liebenswürdigkeit, Bescheidenheit und echte Menschlichkeit prägten das Bild des Verstorbenen. Staatliches Wirken war für ihn Verpflichtung als Dienstleistung für das Gemeinwesen und für den Mitmenschen.

Mit Dr. Peter Seiler haben der Grosse Rat, unsere Regierung und unsere Verwaltung einen hervorragenden Mitarbeiter und einen liebenswerten Mitmenschen verloren, der uns wie an der heutigen Eröffnungssitzung auch in Zukunft fehlen wird. Bevölkerung und Behörden unseres Kantons gedenken seiner in tiefer Dankbarkeit. Sein Leben und Wirken im Dienste von Bürger und Staat bleiben uns eindrückliches Beispiel.

Diese Eigenschaften und seine umfassenden Rechts- und Sachkenntnisse prägten das erfolgreiche Schaffen von Kanzleidirektor Peter Seiler, dessen Lebenswerk ganz im Dienste der Allgemeinheit stand. Besondere Erwähnung verdient seine Fähigkeit, sich in Wort und Schrift kurz und klar auszudrücken. Auch bei längeren Debatten gelang es ihm immer wieder, das Wesentliche präsent und klar festzuhalten. Bemerkenswert ist aber auch sein Einsatz für die Herausgabe des Bündner Rechtsbuches in gebundener Form, nachgeführt auf den Stand vom 1. Juli 1957. Nach seinem Amtsantritt im Jahre 1953 hat Peter Seiler dieses umfangreiche Werk in Zusammenarbeit mit der Redaktionskommission und Mitarbeitern der Standeskanzlei in umsichtiger, zielbewusster Weise und mit grosser Hingabe betreut. Seinen unermüdlichen Einsatz widmete er auch weiteren ihm übertragenen Obliegenheiten. Zu erwähnen ist ferner seine geschätzte und kompetente Mitwirkung in verschiedenen Expertenkommissionen. Besondere Freude bereitete ihm, den Schülern der Landwirtschaftlichen Schule Plantahof staatsbürgerlichen Unterricht zu erteilen. Sein vielfältiges, erfolgreiches Wirken sicherte ihm die Achtung und die Anerkennung aus allen Kreisen der Bevölkerung.

Quellen

- Grossratsprotokoll Maisession 1974, Seite 7.
- «Neue Bündner Zeitung» vom 19.3.1974.
- «Bündner Tagblatt» vom 19.3.1974.
- «Bündner Tagblatt» vom 26.3.1974.
- «Neue Bündner Zeitung» vom 23.3.1974 (Regierungspräsident Dr. Leon Schlumpf).
- Bündner Jahrbuch 1975, Seite 167.

10. Dr. iur. Fidel Caviezel

Fidel Caviezel stammt aus Sumvitg, wo er am 1. Februar 1926 geboren wurde. Dort besuchte er die Gemeindeschulen. An der Klosterschule Disentis/Mustér erlangte er den Maturitätsausweis. In Freiburg i.Ue. studierte er Jurisprudenz. Dieses Studium schloss er mit dem Lizenziat und mit dem Doktorat über ein Thema aus dem Bereich der Urkundenfälschung ab. Nach Studiumsabschluss kehrte Fidel Caviezel nach Graubünden zurück. In Chur absolvierte er im Anwaltsbüro von Ständerat Dr. Gion Darms das juristische Praktikum. Nach Erlangung des Fähigkeitsausweises als Rechtsanwalt trat er im April 1954 in den Dienst des Kantons als juristischer Mitarbeiter des Finanz- und Militärdepartementes. Im Dezember 1954 wurde er zum Departementssekretär dieses Departementes gewählt. Diesem Sekretariat oblag damals auch die Bearbeitung der Personalgeschäfte der kantonalen Verwaltung. Diese Doppelfunktion wurde erst in den Sechzigerjahren aufgehoben.

Im Frühjahr 1974 wurde Fidel Caviezel als Nachfolger des im Amt verstorbenen Dr. Peter Seiler zum Kanzleidirektor des Kantons Graubünden gewählt. Dieses Amt bekleidete er bis zu seiner Pensionierung im Sommer 1991. Einige Akzente, die Kanzleidirektor Fidel Caviezel im Laufe seiner Amtszeit gesetzt hat, wurden vom damaligen Regierungspräsidenten Joachim Caluori aus Anlass seiner Verabschiedung in der Tagespresse (Bündner Zeitung vom 3.7.1991) wie folgt zusammengefasst:

Fidel Caviezel erwies sich von Anfang an als kompetenter und umsichtiger Stabschef von Regierung und Grossem Rat. Er ging seine Aufgabe mit Freude, grossem Einsatz und klaren Vorstellungen an. Zielstrebig baute er unter anderem den Informationsdienst der Standeskanzlei aus. Seine wöchentlichen Berichte über



Dr. Fidel Caviezel, geb. 1926. (Foto-Studio Wolf, Chur, 1990)

die Sitzungstätigkeit der Regierung sind jedermann ein Begriff und werden in weiten Kreisen mit Interesse zur Kenntnis genommen. Dass der Kanton heute über eine umfassende Loseblattsammlung des bündnerischen Rechts in deutscher und italienischer Sprache sowie in zwei romanischen Idiomen verfügt, ist massgeblich das Verdienst von Fidel Caviezel. Ein wichtiges Anliegen war ihm generell die Förderung der Mehrsprachigkeit in der Verwaltung und im Kontakt mit dem Bürger. Im Hinblick darauf engagierte er sich für den Ausbau des italienischen und romanischen Übersetzungsdiestes. Ganz besonders am Herzen lagen ihm die Dienstleistungen für den Grossen Rat und die Erhaltung guter Beziehungen zwischen der kantonalen Legislative und der Exekutive. Als engster Mitarbeiter war ihm keine Arbeit zuviel, wenn es darum ging, die Tätigkeit der Gesamtregierung zu organisieren und zu koordinieren.

Von 1985 bis 1996 war Fidel Caviezel nebenamtlich Präsident der Cuminanza Radio e Televisun Rumantscha (CRR). In dieser Eigenschaft war er Mitglied des Zentralvorstandes (ab 1992 des Verwaltungsrates) der SRG. Dort setzte er sich mit Erfolg für die Anerkennung der CRR als Regionalgesellschaft der SRG ein. Damit war die rechtliche Voraussetzung für die Führung einer rätoromanischen Unternehmenseinheit der SRG erfüllt. Folg-

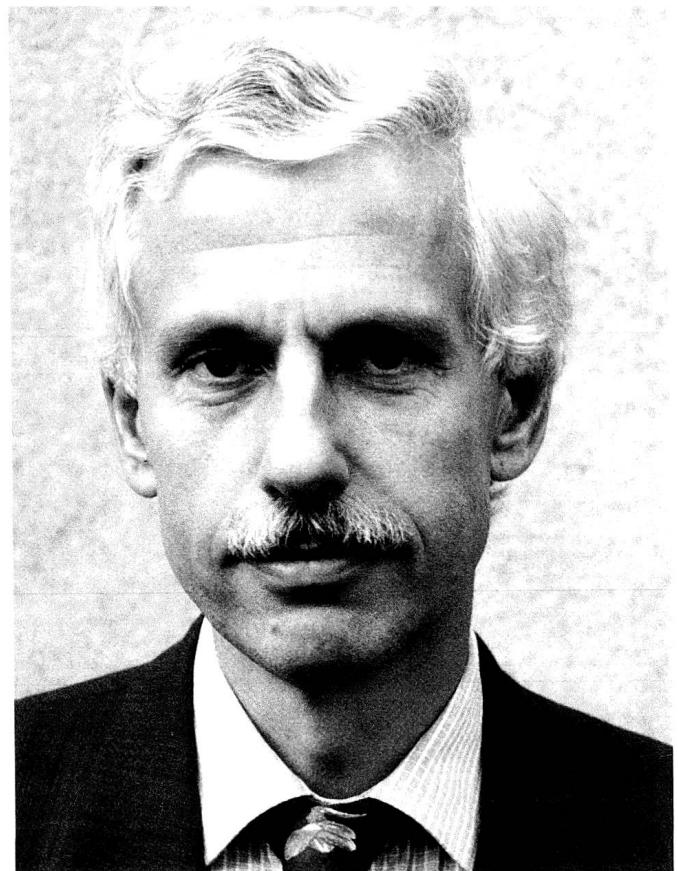
lich konnte in den Neunzigerjahren eine bedeutende Erweiterung der rätoromanischen Sendungen erreicht werden. Aus Anlass des Jubiläums «50 Jahre CRR» im Herbst 1996 hat F. Caviezel eine Gedenkschrift verfasst, die sich eingehend mit der Geschichte der CRR und der Entwicklung der rätoromanischen Radio- und TV-Sendungen von 1946 bis 1996 sowie mit den zukünftigen Zielen und Aspekten befasst. Die Pflege der Bürgernähe war ihm während seiner ganzen Amtszeit stets ein wichtiges Anliegen.

Quellen

- Grossratsprotokoll Maisession 1991, Seite 214–216 (Standespräsident H. Schad).
- «Bündner Zeitung» vom 3.7.1991 (Regierungspräsident J. Caluori).
- «Bündner Zeitung» vom 28.6.1991, Seite 3.
- «Bündner Tagblatt» vom 26.6.1991, Seite 9.
- «Gasetta Romontscha» vom 28.6.1991, Seite 11.
- «Gasetta Romontscha» vom 1.6.1991, Seite 1.
- SRG-Schrift «Worte zum Wechsel» 1996, Seite 8 und 23.
- Rapport annual CRR 1992, Seite 8, 11, 16, 17, 26 ff., 31.
- Rapport annual CRR 1996, Annexa, Seite 69–95 (Programm Jubiläum «50 Jahre CRR»).
- Gedenkschrift «50 Jahre CRR», Chur 1996/1998.

11. Der amtierende Dr. iur. Claudio Riesen

Bürger von Sta. Maria i.M. und Rüschiweg BE, ist Claudio Riesen am 12. Juni 1953 in Davos geboren. Dort besuchte er nach der Gemeindeschule auch die Mittelschule, die er 1972 mit der Matura abschloss. Anschliessend studierte er an der Universität Zürich Rechtswissenschaft. Dieses Studium schloss er 1976 mit dem Lizenziat ab. 1985 promovierte Claudio Riesen zum Doktor der Rechtswissenschaft zum Thema «Die Kontrolle der Verwaltung und der Justiz durch den Bündner Grossen Rat». Seine berufliche Tätigkeit begann Claudio Riesen, der im Sommer 1978 den Bündner Fähigkeitsausweis als Rechtsanwalt erwarb, als Substitut am Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und als Praktikant beim Grundbuchinspektorat Graubünden. 1978 bis 1980 war er Gerichtsschreiber am kantonalen Verwaltungsgericht. Am 1. Mai 1980 trat er die Stelle als Vize-



Dr. Claudio Riesen, geb. 1953. (Foto in Pb. von C. Riesen)

kanzleidirektor bei der Standeskanzlei an. Im Herbst 1990 wurde Dr. Claudio Riesen als Nachfolger von Fidel Caviezel zum Kanzleidirektor des Kantons Graubünden gewählt. Er übernahm das Amt am 1. Juli 1991.

Aufgrund seiner elfjährigen Tätigkeit als Stellvertreter des Kanzleidirektors kannte Claudio Riesen bereits weitgehend den Aufgabenbereich des Stabschefs der Regierung und des Grossen Rates. Dabei kommen neben der Leitung der Standeskanzlei, der juristischen Beratung der Exekutive und der Legislative, dem Informationsdienst, der Durchführung der Wahlen und Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben als traditionelle Bereiche nach wie vor grosse Bedeutung zu. Weitere wichtige Bereiche sind die Besorgung der Parlamentsdienste und die Mitwirkung bei Parlamentsreformen. Dies und andere Stabsaufgaben hat Kanzleidirektor Riesen seit der Amtsübernahme dank seiner gründlichen Sachkenntnisse und seiner vielfältigen Erfahrung erfolgreich erfüllt. Seine Wahl als Kanzleidirektor fiel übrigens in eine Zeit, die durch eine rasante Entwicklung der

elektronischen Datenverarbeitung und durch die Anwendung neuer Planungs- und Führungsinstrumente für die Bewältigung der immer komplexer werdenden Aufgaben gekennzeichnet ist. Kanzleidirektor Riesen hat seit der Amtsübernahme in diesem neuen Bereich massgebliche Vorarbeiten geleistet. Zu den Neuerungen im EDV-Bereich gehören unter anderem die elektronische Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse, die Informatisierung der kantonalen Rechtssammlung, das dreisprachige Internetangebot und die Einführung elektronischer Hilfsmittel für den kantonalen Übersetzungsdiest. Im Auftrag der Regierung hat Claudio Riesen ferner am Konzept für die Projekte «New Public Management (NPM)» oder «Wirkungsorientierte Verwaltungsführung» mitgearbeitet. Diese Projekte, die von der Regierung genehmigt wurden und teilweise bereits Anwendung finden, gelten heute als zeitgemäße Planungs- und Führungsinstrumente. Zu erwähnen ist zudem das Projekt «Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung». Für die Umsetzung dieses beschlossenen Projektes, das vor allem eine schlankere Rechtssetzung zum Ziele hat, ist die Standeskanzlei verantwortlich. Unter der Leitung von Kanzleidirektor Riesen ist somit der Um- und Ausbau der Standeskanzlei Graubünden zu einer Stabsstelle, die den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung trägt, zur Zeit voll im Gange.

Neben der Erfüllung dieser und anderer Aufgaben wirkt Kanzleidirektor Claudio Riesen in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien mit. In der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz, die er zurzeit präsidiert, war er massgeblich an der Ausarbeitung eines Vorschlages für das Zukunftsprofil von Staatskanzlei und Staatsschreiber beteiligt.

Quellen

- «Bündner Zeitung» vom 10.10.1990, Seite 3.
- «Bündner Tagblatt» vom 10.10.1990, Seite 5.
- Jubiläumsschrift aus Anlass des Jubiläums «100 Jahre Schweizerische Staatsschreiberkonferenz», Standeskanzlei Graubünden, Chur August 2000, vor allem Seite 28–40 (Beitrag Claudio Riesen).
- Landesberichte Graubünden 1992–2001, Abschnitt Standeskanzlei.

Anhang

- ¹ Reglement für den Kleinen Rat (Geschäftsordnung), vom Grossen Rat erlassen am 13. Mai 1803 und von den Gerichtsgemeinden anschliessend genehmigt (StAGR).
- ² Paul Gillardon mit Ergänzungen von F. Pieth, Die bündnerische Standeskanzlei und ihre Direktoren, in «Bündner Monatsblatt» 1948, S. 301ff.
- ³ Rudolf Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1957, Bd. 1, S. 1–100, wo diese Bezeichnungen an zahlreichen Stellen verwendet wurden.
- ⁴ Peter Liver, Verfassungsgeschichtlicher Überblick zur Kantonsverfassung vom 3. Oktober 1892, Standeskanzlei 1981, S. 7/8; R. Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1957, Band 1 S. 54, 55, 56, 57, 61.
- ⁵ Peter Liver, Verfassungsgeschichtlicher Überblick zur Kantonsverfassung vom 3. Oktober 1892, Standeskanzlei 1981, S. 7/8.
- ⁶ Peter Liver, Verfassungsrechtlicher Überblick zur Kantonsverfassung vom 3.10.1892, Standeskanzlei 1981, S. 7/8; J. A. v. Sprecher, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, Neuauflage durch R. Jenny, Chur 1951/1976, S. 484ff., 486ff., 490ff.; P. Gillardon, Die bündnerische Standeskanzlei und ihre Direktoren, mit Ergänzungen von F. Pieth, in «Bündner Monatsblatt» 1948, S. 301.
- ⁷ P. Gillardon, Die bündnerische Standeskanzlei und ihre Direktoren, ergänzt durch F. Pieth, in «Bündner Monatsblatt» 1948, S. 301; R. Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1957, Band 1 S. 56, 57, 58, 61, 63, 65, 60, 67, 100, 101; P. Liver, Verfassungsrechtlicher Überblick zur Kantonsverfassung vom 3.10.1892, Standeskanzlei 1981, S. 8.
- ⁸ R. Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1957, Bd. 1, S. 57–58.
- ⁹ R. Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1957, Bd. 1, S. 61–76.
- ¹⁰ Festschrift zur Jubiläumsfeier «150 Jahre Kanton Graubünden (1803–1953)», Standeskanzlei 1953, S. 4–9; P. Liver, Verfassungsrechtlicher Überblick über die Kantonsverfassung vom 3.10.1892, Standeskanzlei 1981, S. 8, 9, 10.
- ¹¹ Festschrift zur Jubiläumsfeier «150 Jahre Kanton Graubünden (1803–1953)», Standeskanzlei 1953, S. 5–9; P. Liver, Die Graubündner Kantonsverfassung des Jahres 1854, Chur 1954, S. 14/15/16.
- ¹² Dieser Abschnitt beruht im wesentlichen auf der Arbeit von P. Gillardon, Die bündnerische Standeskanzlei und ihre Direktoren, mit Ergänzungen von F. Pieth, in «Bündner Monatsblatt» 1948, S. 301/302.
- ¹³ P. Gillardon, Die Bündnerische Standeskanzlei und ihre Direktoren, ergänzt durch F. Pieth, in «Bündner Monatsblatt» 1948, S. 302; Reglement für den Kleinen Rat des Kantons, vom Grossen Rat erlassen am 13. Mai 1803 und von den Gerichtsgemeinden genehmigt (nach Art. 19 bezieht der Kanzleidirektor das gleiche Gehalt wie die zwei nicht präsidentierenden Herren Häupter).
- ¹⁴ P. Gillardon, Die bündnerische Standeskanzlei und ihre Direktoren, ergänzt durch F. Pieth, in «Bündner Monatsblatt» 1948, S. 302/303; F. Jecklin, Geschichtliches über das Regierungsgebäude in Chur, SA aus dem «Bündner Monatsblatt» 1923, S. 1–11.
- ¹⁵ Botschaftsheft Nr. 5, 1971/72, S. 236ff; Hans Peter Batz, Die Bündner Regierung, Diss. Basel 1978, S. 56/57.

- ¹⁶ Grossratsprotokoll vom 23. und 26.2.1972, S. 455ff. und 525ff.; H. P. Batz, Die Bündner Regierung, Diss. Basel 1978, S. 56 / 57.
- ¹⁷ Vgl. zum ersten Teil dieses Abschnittes die «Akten in Sachen Reorganisation der Standeskanzlei» aus dem Jahre 1916 (Kantonsbibliothek Graubünden); H. P. Batz, Die Bündner Regierung, Diss. Basel 1978, S. 56ff. (nach Batz, S. 57–69, weist der Kanzleidirektor als engster Mitarbeiter der Regierung einen magistratsähnlichen Status auf); ferner auch Neue Bündner Zeitung vom 28.6.1991, S. 3.
- ¹⁸ Siehe Art. 17 c), Art. 21 a) und Art. 50 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (BR 170/140)
- Jubiläumsschrift der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz, Standeskanzlei Graubünden, August 2000, S. 31ff. (Beitrag Claudio Riesen).
- ¹⁹ Jubiläumsschrift der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz, Standeskanzlei Graubünden, August 2000, S. 31 (Beitrag Claudio Riesen) und S. 65ff. (Beitrag Kurt Nuspli-
- ger); Bericht und Antrag der Kommission «Parlamentsreform» vom 12.12.2001 an den Bündner Grossen Rat für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates und weiterer Erlasse, S. 19/20 und 61.
- ²⁰ Grossratsprotokoll vom 26.3.2002, S. 654ff und 712ff.
- ²¹ Jubiläumsschrift der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz, Standeskanzlei Graubünden, August 2000, S. 29/30ff (Beitrag Claudio Riesen).
- ²² P. Gillardon, Die bündnerische Standeskanzlei und ihre Direktoren, mit Ergänzungen von F. Pieth, im «Bündner Monatssblatt» 1948, S. 303–307.
- ²³ Die bisherigen Quellenangaben nach der Beschreibung des einzelnen Kanzleidirektors bleiben bestehen; sie werden jedoch durch neue Quellenhinweise teilweise wesentlich ergänzt.
- ²⁴ Leider war es nicht möglich, für alle elf Kanzleidirektoren ein Foto oder ein Bild zu finden.

